

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 379/09 B

L 14 R 65/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 R 160/08 (SG Aachen)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. September 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein sowie die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.7.2009 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer höheren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981, SozR 1500 § 160a Nr 39; BSG vom 22.7.1988, SozR 1500 § 160a Nr 65; BSG SozR vom 14.8.2000, SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.



- 7 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Abweichung (Divergenz) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 mwN*). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert hat und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere war das LSG berechtigt, ohne mündliche Verhandlung durch Urteil zu entscheiden, nachdem sich sowohl die Klägerin als auch die Beklagte damit einverstanden erklärt haben (§ 153 Abs 1 iVm § 124 Abs 2 SGG).
- 9 Dass die Klägerin das Urteil des LSG für falsch hält, ist für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentcheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Da der Klägerin keine PKH zusteht, kann auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 11 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vom BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die unvertretene Klägerin kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 12 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

